

Zoll- u. Devisenbestimmungen

ger der DDR das Recht und die gesetzliche Pflicht, an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen der Z., insbesondere zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen und zur Beseitigung ihrer Folgen, mitzuwirken. Das schließt die Organisation von Schutzmaßnahmen, die Teilnahme an der Ausbildung und an Übungen sowie an Rettungs- und Hilfeleistungsmaßnahmen ein. Zur einheitlichen Vorbereitung und Erfüllung der Aufgaben der Z. sind die Vorsitzenden der / örtlichen Räte in ihrer Eigenschaft als Leiter der Z. des jeweiligen Territoriums berechtigt, / Weisungen und / Auflagen zu erteilen, die auch für die Bürger verbindlich sind. Zur Bekämpfung von Katastrophen können arbeitsfähige Bürger zu Arbeitsleistungen verpflichtet werden. Im einzelnen sind die Aufgaben und die Leitung der Z. sowie die sich für die Bürger ergebenden Rechte und Pflichten in §§5, 6 Verteidigungsgesetz vom 13. Oktober 1978 (GBl. I 1978 Nr. 35 S.377) und in der VO über den Katastrophenschutz vom 15. Mai 1981 (GBl. 11981 Nr. 20 S. 257) geregelt.

Zoll- und Devisenbestimmungen - Rechtsvorschriften, die den Waren- und Devisenverkehr über die / Staatsgrenze der DDR regeln. Die wichtigsten Gesetze sind: das Zollgesetz vom 28. März 1962 (GBl. I 1962 Nr. 3 S. 42) i.d.F. des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. 11968 Nr. 11 S. 242) und des Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I 1979 Nr. 17 S. 147); das Devisengesetz vom 19. Dezember 1973 (GBl. I 1973 Nr. 58 S.574) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I 1979 Nr. 17 S.147); das Edelmetallgesetz vom 12. Juli 1973 (GBl. I 1973 Nr. 33 S.338); das Kulturgutschutzgesetz vom 3. Juli 1980 (GBl. I 1980 Nr. 20 S. 191); das Suchtmittelgesetz vom 19. Dezember 1973 (GBl. I 1973 Nr. 58 S.572). Aus ihnen erwächst Betrieben und Personen bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren, Bedarfsgegenständen und Devisen (d.h. Zahlungsmittel der DDR und anderer Staaten) sowie bei der vorübergehenden Aus- und Einfuhr vor allem die Pflicht zur Vorführung des Zollgutes an den dafür vorgesehenen Kontrollplätzen, zur Einholung einer Genehmigung für alle Waren- und Devisenbewegungen über die Grenzen der DDR, zur Vorweisung bzw. Deklaration mitgeführter Devisenwerte im grenzüberschreitenden Reiseverkehr, zur Einhaltung der Verbote und Beschränkungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr sowie im Geschenkpaket- und -päckchenverkehr. Verstöße gegen die Z. sind in Abhängigkeit von ihrer Art und Schwere / Ordnungswidrigkeiten besonderer Art (§§ 40 bis 42 OWG) oder / Straftaten.

Zubehör / Sachen, die zum bestimmungsgemäßen Gebrauch einer anderen Sache erforderlich sind, ohne deren Bestandteil zu sein (§468 ZGB). Hierbei geht es um solche Gegenstände, die zwar selbständig gekauft oder verkauft werden können, aber entsprechend ihrem Verwendungszweck wirtschaftlich sinn-

voll nur im Zusammenhang mit einer anderen Sache genutzt werden (z. B. Sicherheitsgurte für einen Pkw). Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht mit dem Erwerb des Eigentums an der Hauptsache auch das Eigentum am Z. auf den Erwerber über. Dieser Grundsatz gilt speziell beim Eigentumserwerb an einem Grundstück (§ 297 Abs. 3 ZGB).

Zulassung zum Studium - Aufnahme eines Bewerbers für ein Direkt-, Fern- oder Abendstudium an eine Hoch- bzw. Fachschule auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen. In vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen festgelegten Fachrichtungsgruppen bzw. Fachrichtungen, in denen Eignungsprüfungen bzw. Aufnahmegespräche durchgeführt werden, sind auch deren Ergebnisse Grundlage der Z. Darüber hinaus kann der Minister für Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane für Auswahl und Z. in ausgewählten Fachrichtungen und Fachrichtungsgruppen Besonderheiten regeln (z.B. in den Fachrichtungen Rechtswissenschaft/Justiz und Journalistik sowie für Praxisbewerber für ein Studium in der Fachrichtung Medizin, Stomatologie und Pharmazie). Der Übergang zu den höchsten Bildungsstätten hat gemäß Art. 26 Verfassung dem Leistungsprinzip und den gesellschaftlichen Erfordernissen zu entsprechen und die soziale Struktur der Bevölkerung zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich die Voraussetzungen für die Z. im einzelnen, die in der Zulassungsordnung vom 1. Juli 1971 (GBl. II 1971 Nr. 55 S. 486) i.d.F. der AO Nr. 2 vom 22. Februar 1978 (GBl. I 1978 Nr. 10 S. 129) und der AO Nr. 3 vom 12. August 1983 (GBl. I 1983 Nr. 25 S. 247) geregelt sind (vgl. das Stichwort „Hochschulstudium“). Über die Auswahl der Bewerber und die Z. entscheiden die an den Hoch- und Fachschulen bestehenden Zulassungskommissionen. Im postgradualen Studium an Hochschulen entscheidet der für die Weiterbildung verantwortliche Direktor auf Vorschlag des zuständigen Sektionsdirektors, an Fachschulen der für die Weiterbildung verantwortliche Stellvertreter des Direktors auf Vorschlag des zuständigen Abteilungsleiters.

Der Bewerber erhält die Z. für das Jahr der möglichen Studienaufnahme in der entsprechenden Fachrichtung (AO Nr. 1 über die Führung der Nomenklatur der Hoch- und Fachschulausbildung vom 7.5.1973, GBl.-Sdr. Nr. 757, i.d.F. der AO Nr. 4 vom 31.12.1975, GBl.-Sdr. Nr. 757/3). Mit allen nicht für ein Hochschulstudium zugelassenen Bewerbern finden jeweils im März des der Bewerbung folgenden Jahres persönliche Gespräche statt, in denen die Bewerber auf noch vorhandene Studienmöglichkeiten orientiert bzw. ihnen Empfehlungen für die weitere berufliche Entwicklung gegeben werden. Bewerber, die nicht zum Direkt-, Fern- und Abendstudium zugelassen werden, können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden der Entscheidung der Zulassungskommission beim Rektor der Hochschule bzw. Direktor der Fachschule / Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskommission endgültig, im / postgradualen Studium